

# A M T S B L A T T

## der Gemeinde Eberfing



Nr. 6/2023

Donnerstag, 03. August 2023

### **1. Bekanntmachung der Gebührensatzung der Gemeinde über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Eberfing**

Folgende neue Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Eberfing wurde vom Gemeinderat beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **Gebührensatzung der Gemeinde über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Eberfing vom 27. Juli 2023**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Eberfing folgende Satzung:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtungen (Kindergarten und Kinderkrippe sowie Betreuung von Schulkindern) in der Trägerschaft der Gemeinde Eberfing als öffentliche Einrichtung.

#### **§ 2 Elternbeiträge**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 3 Schuldner der Elternbeiträge**

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder in der Kindertageseinrichtung, die die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschnldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Entstehen und Ende der Schuld**

Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses. Während des Vertragsverhältnisses entsteht die Schuld jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

#### **§ 5 Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung sind am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

#### **§ 6 Elternbeiträge für die Benutzung**

- (1) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in der Kindertageseinrichtung aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Elternbeiträge für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Elternbeiträge zu zahlen.
- (3) Der Elternbeitrag ist dann auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (4) Wird für ein Kind ein Betreuungsvertrag geschlossen und bestand für dieses Kind in derselben Kindertageseinrichtung im Zeitraum der vorangegangenen 3 Monate ein Betreuungsvertrag, so kann die Gemeinde auch die Zahlung des Elternbeitrags für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Betreuungsvertrages und den Beginn des neuen Betreuungsvertrages verlangen. Der vorherige Vertrag gilt für diesen Fall als fortbestehend.

#### **§ 7 Höhe der Elternbeiträge**

- (1) <sup>1</sup>Die Elternbeiträge betragen bei einer durchschnittlichen Buchungszeit\* bezogen auf eine 5-Tage-Woche pro Monat
  - a) für Kinder im Kindergarten, Schulkinder und Kinder ab 3 Jahre:

- für eine Buchungszeit bis 2 Stunden	80,-- €
- für eine Buchungszeit von >2 bis 3 Stunden	90,-- €
- für eine Buchungszeit von >3 bis 4 Stunden	100,-- €
- für eine Buchungszeit von >4 bis 5 Stunden	110,-- €
- für eine Buchungszeit von >5 bis 6 Stunden	120,-- €
- für eine Buchungszeit von >6 bis 7 Stunden	135,-- €
- für eine Buchungszeit von >7 bis 8 Stunden	150,-- €
- für eine Buchungszeit von >8 bis 9 Stunden	165,-- €
  - b) für Kinder unter 3 Jahren und in der Kinderkrippe:

- für eine Buchungszeit bis 3 Stunden	160,-- €
- für eine Buchungszeit von >3 bis 4 Stunden	180,-- €
- für eine Buchungszeit von >4 bis 5 Stunden	200,-- €
- für eine Buchungszeit von >5 bis 6 Stunden	220,-- €
- für eine Buchungszeit von >6 bis 7 Stunden	245,-- €

\* Berechnung: wöchentliche Gesamtbuchungszeit : 5 Tage = durchschnittliche Buchungszeit

- für eine Buchungszeit von >7 bis 8 Stunden 270,-- €
- für eine Buchungszeit von >8 bis 9 Stunden 295,-- €

<sup>2</sup> Maßgeblich für die Zuordnung zu den Beitragskategorien (Buchst. a oder b) sind grundsätzlich die Verhältnisse zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. zum Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme des Kindes im jeweiligen Betreuungsjahr sowie die jeweilige Buchungszeit.

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

(3) Grundlage für die Höhe der Elternbeiträge sind die Regelungen des BayKiBiG.

(4) Hat ein Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einer anderen Gemeinde, in dessen Gemeinde die Kindertageseinrichtung seinen Sitz hat, können die Elternbeiträge nach Art. 23 BayKiBiG erhöht werden.

(5) Nimmt ein Kind die Ferienbetreuung nur tageweise wahr, wird für die Ferienbetreuung je gebuchtem Tag 15,00 Euro berechnet.

### **§ 8 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten**

(1) Soweit der Gebührenschuldner i.S. des § 3 die Gebühren nach § 7 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres auf Antrag ermäßigt werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

(2) Änderungen in der Zahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei bekannt werden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.

### **§ 9 Übernahme der Benutzungsgebühren und der Verpflegungskosten**

Die Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten können nach § 90 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Eberfing vom 05. Januar 2022 (Amtsblatt Nr. 1/2022) außer Kraft.

Eberfing, 27. Juli 2023, Gemeinde Eberfing, Georg Leis, 1. Bürgermeister

## **2. Lagerung von Käferholz – auf ausreichenden Abstand zu Fichtenbeständen achten – Lagerung von unentrindetem Nadelholz auf gemeindlichen Lagerplätzen nicht gestattet**

Zur Lagerung von Käferholz wird aus forstschutzrechtlicher Sicht auf folgendes hingewiesen: Alle Grundstückseigentümer sind dazu verpflichtet im Rahmen der nach der Bayer. Waldschadinsektenverordnung vorgeschriebenen Borkenkäferbekämpfung, Käferholz waldschutzwirksam aus dem Wald zu entfernen bzw. durch andere Maßnahmen eine Verbreitung des Borkenkäfers zu verhindern. Dies gilt auch für Grundstückseigentümer, die auf eigenem Grund Käferholz lagern oder unentrindetes Nadelholz lagern lassen. Nach den aktuell geltenden Vorgaben ist bei der Lagerung von unentrindetem Nadelholz darauf zu achten, dass eine Entfernung von rd. 500 m zwischen dem Lagerplatz und dem nächsten Fichten-/Waldbestand eingehalten wird. Eine Lagerung von unentrindetem Nadelholz auf den **gemeindlichen Lagerplätzen** (u.a. bei der Roten Kapelle, neben der Zufahrtsstraße nach Gut Rothsee und bei der südl. Zufahrt zum Schellenberg) kann aufgrund der geringen Entfernung zu Waldbeständen deshalb nicht gestattet werden und muss deshalb unterbleiben. Wir bitten um Verständnis und Beachtung.

## **3. Gehwege, Straßen und Feld- und Waldwege Freihalten – Bäume und Sträucher rechtzeitig und regelmäßig zurückschneiden**

Hecken, Sträucher und Bäume erweisen sich besonders jetzt im Sommer immer wieder als besonders wuchsfreudig und führen dann häufig durch überhängende Äste und Zweige zu Beeinträchtigung an Gehwegen bzw. Feld- und Waldwegen oder zu Sichtbehinderungen an Straßen. Entlang von Gehwegen und Straßen müssen deshalb Hecken, Sträucher und Pflanzen regelmäßig im notwendigen Umfang zurückgeschnitten werden. Gleiches gilt auch für Bäume und sonstigen Bewuchs im Bereich von öffentlichen Feld- und Waldwegen. Zu beachten ist, dass im sog. Lichtraumprofil (sh. Abbildung in der Dorfblattl-Ausgabe vom März 2023, auch unter [www.eberfing.de](http://www.eberfing.de) abrufbar) Äste und Zweige an Straßen und Wegen bis zu einer Höhe von 4,50 m geschnitten werden müssen, damit auch für höhere Fahrzeuge, wie Müllabfuhr oder Feuerwehr- und Rettungsdienst sowie für landwirtschaftliche Fahrzeuge keine Einschränkungen entstehen. Bei Gehwegen ist eine lichte Höhe von 2,50 m zu gewährleisten. Im Einmündungs- oder Kreuzungsbereich von Straßen sind Einfriedungen, wozu auch Hecken an Grundstücksgrenzen gehören, nach den gesetzlichen Vorschriften nur in begrenzter Höhe (i.d.R. max. zwischen 0,80 - 1,0 m) zulässig. Gleiches gilt auch für Bäume, Sträucher und Pflanzen, die die Sicht in Kreuzungsbereichen, in Einmündungen und auch in sog. Sichtdreiecken (diese erstrecken sich oft jew. bis zu 50 bis 60 m auf beiden Seiten von Straßenausfahrten) beeinträchtigen können. Die Gemeinde bittet deshalb alle betroffenen Grundstückseigentümer und -besitzer diese Vorgaben zu beachten und Hecken, Bäume, Sträucher und Pflanzen ausreichend und vor allem regelmäßig zurückschneiden, da die Gemeinde anderenfalls auf die Grundstücksbesitzer zugehen oder ggf. aus Sicherheitsgründen den für die Grundstücksinhaber kostenpflichtigen Rückschnitt veranlassen muss. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Leis  
1. Bürgermeister

**Hinweis:** Die Amtsblätter der Gemeinde Eberfing finden Sie auch im Internet unter [www.eberfing.de](http://www.eberfing.de) (Rubrik: Amtsblatt).